



GESCHÄFTSORDNUNG DER STEUERUNGSGRUPPE IM DORFENTWICKLUNGSPROZESS DER GEMEINDE FRÄNKISCH-CRUMBACH

VOM 17. NOVEMBER 2022

Die Steuerungsgruppe im Prozess der Dorfentwicklung (DE) der Gemeinde Fränkisch-Crumbach gibt sich für die Aufstellung und Umsetzung eines Integrierten Kommunalen Entwicklungsprozesses (IKEK) im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung die nachstehende Geschäftsordnung.

§ 1

Zielsetzung der Steuerungsgruppe

Zur Förderung und Unterstützung einer erfolgreichen Umsetzung des Integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes zur Dorfentwicklung in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach wird eine Steuerungsgruppe eingerichtet, die den gesamten Prozess begleiten und ein zentrales Element der Bürgermitwirkung bilden soll. Dadurch wird die Ergebnisoffenheit der Kommune im Prozess sichergestellt und ein breiter Konsens bei der Entscheidungsfindung hergestellt. Die Steuerungsgruppe ist kein Entscheidungs- und Beschlussorgan im Sinne der politischen Gremien der Gemeinde.

§ 2

Aufgaben der Steuerungsgruppe

(1) Die Steuerungsgruppe übernimmt als zentrales Gremium im IKEK-Prozess die folgenden Aufgaben:

1. Beteiligung an der Vergabe des IKEK,
2. Koordinierung und Prozessmanagement,
3. Diskussion des Projektstands,
4. Abstimmung der Aktivitäten in den Projekt- und Arbeitsgruppen,
5. Begleitung und Qualitätssicherung des Prozesses,
6. Sicherstellung des fachlichen Austauschs,
7. Unterstützung bei der Entwicklung von Projekten,
8. Abstimmung der Fördermöglichkeiten,
9. Priorisierung der öffentlichen Vorhaben,
10. Prüfung und Priorisierung von Vorhaben der Daseinsvorsorge ehrenamtlicher und bürgerschaftlicher Initiativen,
11. Festlegung der Kriterien für die Verwendung sowie die maximale Zuschusshöhe für die Förderung von ehrenamtlichen Kleinprojekten für die Umsetzung des IKEKs im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements,

12. Festlegung der zeitlichen Umsetzung von Projekten,

13. breite Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Fachbehörde unterstützt und berät die Steuerungsgruppe bei der Erörterung von Fördermöglichkeiten und übernimmt die Verfahrensteuerung.

§ 3

Organisation der Sitzungen der Steuerungsgruppe

(1) Die Sitzungen der Steuerungsgruppe sind nicht öffentlich.

(2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin übernimmt den Vorsitz der Steuerungsgruppe. Die Sitzungen der Steuerungsgruppe werden durch den Vorsitzenden eröffnet und anschließend geleitet.

(3) Die Sitzungen werden von der Gemeindeverwaltung und dem Vorsitzenden der Steuerungsgruppe in Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen der Abteilung Dorf- und Regionalentwicklung des Odenwaldkreises organisiert und inhaltlich vorbereitet.

(4) Die Einladung zur Sitzung der Steuerungsgruppe erfolgt per E-Mail durch die Gemeindeverwaltung.

(5) Über die Sitzungen wird durch das mit dem IKEK oder sonstig beauftragte Büro, die Gemeindeverwaltung oder die Abteilung Dorf- und Regionalentwicklung des Odenwaldkreises ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das allen Mitgliedern der Steuerungsgruppe zur Verfügung gestellt wird. Mit Ausnahme eines Protokollauszugs mit Themen und Ergebnissen, die aus Sicht der Steuerungsgruppe für die Öffentlichkeit relevant sind, werden die Protokolle und Dokumentationen der Steuerungsgruppe nicht veröffentlicht. Protokolle gelten als genehmigt, wenn sich binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Entwurfs kein Widerspruch seitens der Steuerungsgruppe bei der Gemeindeverwaltung erhebt. Andernfalls wird über eingegangene Widersprüche in der nächsten Sitzung der Steuerungsgruppe entschieden. Eine Bekanntgabe in elektronischer Form ist hinreichend.

(6) Termine der folgenden Sitzungen der Steuerungsgruppe werden jeweils am Ende einer Sitzung festgelegt. Basis für die Terminsetzungen sind die hessenweiten Auswahltermine für Dorfentwicklungsvorhaben (3-4 Mal im Jahr).

(7) Die Steuerungsgruppe spricht Empfehlungen zur erfolgreichen Durchführung des DE-Verfahrens durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

(8) Die Mitglieder übernehmen ihre Tätigkeit in der Steuerungsgruppe für den Zeitraum des IKEK-Verfahrens.

(9) Ist ein Mitglied verhindert, so wird das von der Gruppierung gemäß § 4 Abs. 1 benannte Ersatz-Mitglied entsandt, das die Aufgaben und Tätigkeiten für eine Sitzung oder über einen längeren Zeitraum übernimmt. Stellvertretungen dürfen an den einzelnen Sitzungen teilnehmen, auch wenn diejenige Person, die vertreten wird, gleichzeitig anwesend ist. Im diesem Falle hat die Stellvertretung kein Stimm- und Rederecht.

§ 4

Mitglieder der Steuerungsgruppe

(1) Als Mitglieder der Steuerungsgruppe werden für den Zeitraum des IKEK-Verfahrens benannt:

1. Politische Gremien und Verwaltung
 - a) der/die Bürgermeister(in)
 - b) je ein(e) Delegierte(r) der in der Gemeindevertretung gebildeten Fraktionen
 - c) ein(e) Mitarbeiter(in) des gemeindlichen Bauamtes
2. Lokale Akteure (bürgerliche Gesellschaft)
 - a) ein benanntes Vorstandsmitglied des Wirtschafts- und Verkehrsvereins als Vertreter für Handel und Gewerbe
 - b) je ein Vorstandsmitglied von zwei verschiedenen Ortsvereinen als Vertreter der Vereine
 - c) ein Mitglied des Seniorenbeirates
 - d) ein(e) örtliche Jugendpfleger(in) oder ein(e) über diese(n) benannte Vertreter(in) der Jugend

(2) Ein(e) Schriftführer/in wird über das mit dem IKEK beauftragte Büro gestellt. Diese(r) ist nicht stimmberechtigt.

(3) Beratende Teilnehmer der Steuerungsgruppe (nicht stimmberechtigt):

1. Mitarbeiter(innen) der Abteilung Dorf- und Regionalentwicklung des Odenwaldkreises
2. Mitarbeiter(innen) Fachbüro zur IKEK-Erstellung

(4) Die Geschäftsführung und Vertretung nach außen übernimmt der(die) Bürgermeister(in) als Vorsitzende(r). Die Steuerungsgruppe kann aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende wählen.

§ 5

Datenschutz

(1) Seit dem 25.05.2018 gilt das Europäische Datenschutzgesetz (EU-DSGVO). Darin werden Behörden verpflichtet, transparent mit personenbezogenen Daten umzugehen. Folgende Daten werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Protokollerstellung gespeichert:

1. Titel
2. Name
3. Anschrift
4. Telefonnummer
5. E-Mail

(2) Sofern kein Widerruf erhoben wird, dürfen diese Daten für die Arbeit der Steuerungsgruppe im Rahmen der Dorfentwicklung Fränkisch-Crumbach gespeichert werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Steuerungsgruppe vom 17.11.2022 in Kraft.

Fränkisch-Crumbach, den 17. November 2022

(Engels, Bürgermeister)